



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I /	2026/101	17.06.2026

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	09.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt die als Anlage 1 dieser Vorlage beige-fügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja ☒ nein ☐

☒ Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nord-rhein-Westfalen hat der Verwaltung die Genehmigung einer Zusatzbezeichnung

„Osbiäm“ geschickt.

Die Zusatzbezeichnung ist in der Hauptsatzung zu vermerken und kann von der Gemeinde im Briefkopf und auf Behördenschildern geführt werden, wobei einheitlich zu verfahren ist.

Anmerkung der Verwaltung:

Darauf sollte aus Kosten- und Aufwandsgründen verzichtet werden.

Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinde, die genehmigte Zusatzbezeichnung auch in das gemeindliche Siegel zu übernehmen und deswegen neue Siegel anfertigen zu lassen.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Siegel werden nicht geändert.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung gibt nähere Hinweise zur Gestaltung der Ortstafeln. Darin werden Zusätze wie „Stadt“, „Kreisstadt“, „Landeshauptstadt“ und andere Zusätze aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften als „zulässig“ auf der Ortstafel genannt. Das bedeutet, dass die Zusatzbezeichnung auf der Ortstafel angebracht werden kann, aber nicht angebracht werden muss. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Ortstafeln wird auf die VwV-StVO zu 5 42 (Zeichen 310 und 311) verwiesen; die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) sind zu beachten.

Darüber hinaus weist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Folgende hin: „Soll die neue Bezeichnung auf Ortstafeln gezeigt werden, ist sie auf allen Ortstafeln zu zeigen. Die Änderung der Ortstafeln ist annähernd zeitgleich durchzuführen. Die Kostentragung für die Änderungen erfolgt durch den Straßenbaulastträger. Die Zeichen 311 StVO werden nicht geändert. Auch eine Änderung sonstiger amtlicher Wegweisung erfolgt nicht. Für die Änderung der Ortseingangstafeln ist ' eine Anordnung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.' „Ä Das Pass- und Personalausweisrecht verlangt in den Ausweisen lediglich die Angabe der „ausstellenden Behörde“. Weitere pass- oder personalausweisrechtliche Regelungen hinsichtlich der Zusatzbezeichnungen von Gemeinden in den Ausweisen existieren nicht.

Anmerkung der Verwaltung:

Die entsprechenden Anträge sind gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 3 S. 3 Gemeindeordnung NRW der Rat die Änderung der Hauptsatzung Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen kann.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Marie Querdel
Sachbearbeitung

Anlage
Vorlage 2026/101, Anlage 01 - Änderung Hauptsatzung - Zusatz Osbiäm